

Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Wir informieren über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Durch eine **Vorsorgevollmacht** kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden, da sie in der Vorsorgevollmacht eine Person ihres Vertrauens bestimmen, die für sie später als Bevollmächtigter eingesetzt wird. Ein vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer ist dann nicht erforderlich, da es einen Bevollmächtigten gibt, der die Angelegenheiten des Vollmachtgebers regeln kann.

Eine Vorsorgevollmacht ist so lange gültig, bis sie widerrufen wird. Wenn Sie ihre Entscheidung revidieren möchten, müssen sie die Verfügung ändern.

Bevollmächtigte werden im Gegensatz zu einer BetreuerIn nur dann durch das Betreuungsgericht kontrolliert, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, die auch die Grundrechte betreffen. Es sollten deshalb nur Personen als Bevollmächtigte eingesetzt werden, zu denen sie ein besonderes Vertrauensverhältnis haben.

Wer eine Vorsorgevollmacht erstellt hat, kann dies in einem zentralen Vorsorgeregister vermerken lassen. Die Anmeldung erfolgt über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer in Berlin. Da es bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht einige Besonderheiten zu beachten gibt, helfen wir ihnen gerne.

Mit der Erstellung einer **Betreuungsverfügung** haben Sie in gesunden Tagen die Möglichkeit, für den Fall dass eine gesetzliche Betreuung angeordnet werden muss, eine Person ihres Vertrauens zu benennen. Die Betreuungsverfügung enthält Wünsche bezüglich der Betreuung (z.B. wer soll Betreuer werden, gibt es besondere Wünsche für deren/dessen Arbeitsweise usw.). Für das Gericht sind ihre Wünsche bindend. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die in der Betreuungsverfügung genannte Person ungeeignet ist, kann das Gericht einen anderen Betreuer bestellen.

Sicherheitshalber sollten ihre Angehörigen und ggf. der Hausarzt über die Existenz von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert sein, damit diese Dokumente im Bedarfsfall an das Betreuungsgericht weitergeleitet werden können.